

Satzung
über die öffentliche Bestattungseinrichtung
der Stadt Haßfurt
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)

vom 04.10.2010

Die Stadt Haßfurt erlässt auf Grund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272) folgende

Satzung

ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gegenstand der Satzung

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung, insbesondere ihrer Gemeindeglieder, betreibt die Stadt Haßfurt als eine öffentliche Einrichtung Bestattungswesen die folgenden städtischen Friedhöfe mit ihren einzelnen Grabstätten, die folgenden städtischen Leichenhäusern und sonstigen Einrichtungen

1. Friedhof bei der Ritterkapelle
2. Friedhof am Rödersgraben mit Leichenhaus, Aussegnungshalle und Urnenkammeranlage
3. Friedhof im Stadtteil Augsfeld mit Leichenhaus und Urnenkammeranlage
4. Friedhof im Stadtteil Prappach mit Leichenhaus und evtl. zukünftige Urnenkammeranlage
5. Friedhof im Stadtteil Sailershausen
6. Friedhof im Stadtteil Sylbach mit Leichenhaus und Urnenkammeranlage
7. Friedhof im Stadtteil Wülflingen mit Leichenhaus und evtl. zukünftige Urnenkammeranlage.

Der Friedhof bei der Ritterkapelle und der Friedhof am Rödersgraben sind jeweils eigenständige Bestattungseinrichtungen. Die Friedhöfe in den Stadtteilen Augsfeld, Prappach, Sailershausen, Sylbach und Wülflingen bilden eine Einrichtungseinheit.

§ 2

Eigentum und Verwaltung

- (1) Die öffentliche Einrichtung Bestattungswesen, d.h. die städt. Friedhöfe mit ihren Leichenhäusern und sonstigen Einrichtungen, sind Eigentum der Stadt Haßfurt.

- (2) Die öffentliche Einrichtung Bestattungswesen dient der allgemeinen Benutzung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung. Die Verwaltung und Beaufsichtigung der öffentlichen Einrichtung Bestattungswesen obliegt der Stadt Haßfurt.

Zweiter Teil

Die städtischen Friedhöfe

Abschnitt 1:

Allgemeines

§ 3

Widmungszweck

Die städtischen Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindegewohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 4

Bestattungsanspruch

- (1) In den städtischen Friedhöfen werden bestattet, Verstorbene
1. die im Zeitpunkt ihres Todes Wohnsitz oder Aufenthalt in Haßfurt hatten
 2. die im Stadtgebiet tot aufgefunden wurden, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist
 3. die durch Grabnutzungsrechte in einem belegungsfähigen Grab berechtigten Personen
 4. wenn es vom Grabnutzungsberechtigten eines belegungsfähigen Grabes beantragt wird.
- (2) Die Bestattung anderer als in Absatz (1) genannter Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt Haßfurt, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Darüber hinaus dienen die städtischen Friedhöfe der Bestattung von Tot- und Fehlgeburten, sowie der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte und Leichenteilen.
- (4) Niemand darf wegen seiner Herkunft, Religion oder Weltanschauung mit besonderen Verpflichtungen belegt werden oder besondere Vorrechte für sich in Anspruch nehmen.

Abschnitt 2:

Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die städtischen Friedhöfe sind tagsüber geöffnet. Die genauen Besuchszeiten können ggf. an den Eingängen zu den Friedhöfen bekannt gegeben werden; bei dringendem Bedarf kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Stadt Haßfurt kann das Betreten eines städtischen Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass (z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen) und aus wichtigen Gründen untersagen.

§ 6

Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Jeder hat sich auf den städtischen Friedhöfen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Anordnungen der Stadt Haßfurt (der Friedhofsverwaltung / des Friedhofspersonals) haben die Besucher und die von der Stadt Haßfurt entsprechend § 7 dieser Satzung zugelassener Gewerbetreibenden Folge zu leisten.
- (3) In den städtischen Friedhöfen ist es insbesondere untersagt
 1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde)
 2. frei lebende Tiere zu füttern oder ihnen nachzustellen
 3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern zu befahren (erlaubt ist das Schieben der Fahrräder). Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle, sowie von der Stadt Haßfurt im Rahmen ihrer Bestattungsanstalt zugelassenen Fahrzeuge. Insb. Fahrräder und andere störende Fahrzeuge dürfen nicht in unmittelbarer Nähe zu Trauerfeiern und Leichenzügen, sowie den Örtlichkeiten der Bestattung und vor Leichhallen abgestellt werden.
 4. ohne Genehmigung der Stadt Haßfurt Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art oder gewerbliche Dienste feilzubieten, anzupreisen, anzubieten oder auszuführen. Jede Art von Werbung bzw. Vermittlung gewerblicher Aufträge jeglicher Art sind auf den städtischen Friedhöfen unzulässig.
 5. gewerbliche Führungen ohne vorherige Zustimmung der Stadt Haßfurt zu veranstalten
 6. während einer Trauerfeier, eines Leichenzuges, einer Bestattung ruhestörende Arbeiten in deren Nähe zu verrichten
 7. die Ruhe des Friedhofes zu stören, auf Friedhofsflächen zu spielen oder zu lagern, sportliche Aktivitäten – mit und ohne Sportgerät- zu betreiben
 8. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen
 9. Friedhofseinrichtungen zu beschädigen oder zu beschmutzen
 10. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen, andere als auf den städtischen Friedhöfen durch entsprechende Hinweise zugelassene Abfälle zu hinterlassen
 11. alle Flächen außerhalb der Wege und fremde Grabstätten unbefugt zu betreten
 12. der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen, Blumenkästen o.ä.) innerhalb des Friedhofes, insbesondere

auf den Gräbern hinzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen bzw. hinter den Gräbern zu lagern

13. Blumen, Pflanzen, Kränze, Erde und dgl. unbefugt von Gräbern oder anderweitigen Friedhofsanlagen zu entfernen
 14. fremde Grabstätten, ohne Erlaubnis der Stadt Haßfurt und ohne Zustimmung der Grabnutzungsberechtigten zu fotografieren
 15. Abfälle abzulagern, die nicht auf den Friedhöfen angefallen sind
 16. Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.
- (4) Die Stadt Haßfurt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit der Ordnung und dem Zweck des Friedhofs vereinbar sind.
 - (5) Während der Bestattungsfeierlichkeiten haben nur Trauergäste Zutritt zur Aussegnungshalle.
 - (6) Wer gegen diese Satzung oder auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnungen verstößt, kann durch die Stadt Haßfurt (Friedhofsverwaltung / Friedhofspersonal) aus dem Friedhof verwiesen werden.
 - (7) Bei wiederholten oder besonders schwerwiegenden Verstößen kann die Stadt Haßfurt ein Friedhofsbetretungsverbot bis zu 5 Jahren aussprechen.

§ 7

Gewerbliche Tätigkeiten auf den städtischen Friedhöfen

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende benötigen für ihre Tätigkeit auf den städtischen Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt Haßfurt. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Stadt Haßfurt kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise für die Zulassung verlangen. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht. Die Zulassung kann befristet werden.
- (2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und der dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Zulassung wird auf die Dauer von maximal 5 Jahren erteilt.
- (3) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden, insbesondere sind störende Arbeiten in der Nähe von Bestattungsfeierlichkeiten untersagt. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen im erforderlichen Maße gestattet. Fahrzeuge über 3,5 t und Fahrzeuge aller Art mit Anhängerbetrieb dürfen ausschließlich die Hauptwege benutzen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordentlichen Zustand zu bringen. Das auch – nur vorübergehende Lagern – von Arbeitsgeräten (Gerüste, Schrägen, Dekorationsmaterial etc.) und von Arbeitsmaterialien (z.B. Kies, Sand etc.) an Stellen, an denen

sie behindern oder Gräber beeinträchtigen, ist untersagt. Beim Lagern von Materialien sind Schutzbleche, Bohlen, Kokosmatten o.ä. Unterlagen zu verwenden. Bei Unterbrechung der Tagesarbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den vorherigen Zustand zu verbringen. Werkzeuge und andere Hilfsmittel dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen gereinigt werden. Es ist nicht erlaubt Wasser-schläuche an die Wasserentnahmestellen anzuschließen.

- (4) Alles Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich Tätigen, wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folie und Styroporplatten für Blumentöpfe etc., ist von diesen vom Friedhof zu entfernen. Gewerbetreibende dürfen die für die Friedhofsbesucher vorgesehenen und aufgestellten Abfallbehälter für ihre Abfälle nicht benutzen. Das Ablagern von Abfällen, die nicht auf den Friedhöfen angefallen sind, ist untersagt.
- (5) Überschüssiges Erdmaterial, das bei der Aushebung von Gräbern anfällt, sowie das evtl. für Bodenaufbereitungen bei Bestattungen notwendige Austauschmaterial, kann in den Friedhöfen vorhandenen Erdlagerplätzen zwischengelagert werden. Überschüssiges Erdmaterial hat das von der Stadt Haßfurt beauftragte Unternehmen auf seine Kosten zu entsorgen.
- (6) Gewerbliche Tätigkeiten dürfen während der Öffnungszeiten der Friedhöfe vorgenommen werden, nicht jedoch an Sonn- und Feiertagen. Gewerbliche Tätigkeiten sind auch an den Samstagen sowie jeweils an den zwei Werktagen vor Allerheiligen und Karfreitag untersagt. Arbeiten im unmittelbaren Zusammenhang einer Bestattung sind hiervon ausgenommen.
- (7) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf den städtischen Friedhöfen kann von der Stadt Haßfurt auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnigte Anordnungen der Stadt Haßfurt (Friedhofsverwaltung / Friedhofspersonal) verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.
- (8) Film- und Fotoaufnahmen auf den städtischen Friedhöfen oder Teilbereichen der städtischen Friedhöfe, sowie in den städtischen Leichenhäusern sind generell nur mit Genehmigung der Stadt Haßfurt zulässig.
- (9) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den städtischen Friedhöfen schuldhaft verursachen.

Dritter Teil

Die einzelnen Grabstätten / Die Grabdenkmäler

Abschnitt 1: Grabstätten

Allgemeines

- (1) Die Friedhöfe und ihre Einrichtungen – wie auch die Grabstätten – bleiben Eigentum der Stadt Haßfurt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Grabrechte an Grabstätten werden nach den Vorschriften dieser Satzung i.d.R. nur natürlichen Personen (Grabnutzungsberechtigten) verliehen. Auf Antrag kann die Friedhofsverwaltung bei Vorliegen besonderer Gründe Grabrechte auch an juristischen Personen vergeben.
- (3) Grabart – Größe und Tiefe – legt die Friedhofsverwaltung fest. Art, Größe und Tiefe belegter Gräber können nicht geändert werden. Änderungen bzgl. der Größe nicht belegter Gräber bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Es besteht weder ein Anspruch auf eine Grabstätte in einer bestimmten Lage oder auf einem bestimmten Friedhof, noch auf die Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte.
- (5) Der Grabrechtsinhaber hat zu dulden, dass Bäume die Grabstätte überragen.

§ 9

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - 1. Reihengräber**
 - 2. Wahlgräber**
 - 3. Sammelanlagen für die anonyme Bestattung von Urnen, Sammelanlage für die Bestattung von Tot-/Fehlgeburten, Leibesfrüchte aus Schwangerschafts-abbrüchen, Leichenteilen und eine Fläche für eine naturnahe Bestattung.**
- (2) Wird kein Wahlgrab in Anspruch genommen, weist die Stadt Haßfurt den Bestattungspflichtigen eine Reihengrabstätte zu.

§ 10

Reihengräber

- (1) Reihengrabstätten für Erdbestattungen von Leichen und Urnen werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall lediglich für die Dauer der Ruhezeit abgegeben.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum 10. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabstätten für über 10 Jahre alte Verstorbene.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. In ein belegtes Reihengrab dürfen während der Ruhezeit keine weitere Leiche und keine weitere Urne beigesetzt werden.

- (4) Ein Wiedererwerb von Reihengrabstätten oder die Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich. Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit, wenn die Belegungsverhältnisse dies gestatten, neu belegt.

§ 11 Wahlgräber

- (1) Bei den Wahlgräbern wird unterschieden

a) im Friedhof an der Ritterkapelle zwischen

- Reihen-, Weg- und Mauergrabstätten

b) im Friedhof am Rödersgraben zwischen

- ein- und zweistelligen Grabstätten
- Urnengrab
- Urnenkammer/nische
- Gemeinschaftsgrabanlage

c) in den Stadtteilmfriedhöfen zwischen

- ein- und zweistelligen Grabstätten
- Urnengrab
- Urnenkammer/nische (falls vorhanden).

§ 12 Grabstätten

- (1) Die Friedhöfe sind nach einem Belegungsplan eingeteilt, der die einzelnen Grabstätten und ihre Lage genau bezeichnet. Die Belegungspläne sind bei der Stadt Haßfurt aufzubewahren und können von jedermann eingesehen werden.
- (2) Die Lage und die Größe der Grabstätten bestimmen sich nach dem jeweiligen Belegungsplan in Verbindung mit der Friedhofskartei. Die Grabstätten werden als 1- oder 2-stellig ausgewiesen. 2-stellige Grabstätten müssen eine Mindestbreite von 1,60 m haben.
- (3) Bei Erdbestattung sind die Gräber, bei einstelligen Grabstellen grundsätzlich zunächst doppeltief und bei zweistelligen Grabstellen zunächst doppeltief rechts zu belegen, wenn die Bodenverhältnisse es gestatten.
- (4) Neue Grabstätten werden grundsätzlich der Reihe nach vergeben. Der Erwerb eines Grabrechtes zur Sicherung eines Grabplatzes für den späteren Todesfall ist zulässig. Dies gilt nicht für Grabstätten im Friedhof bei der Ritterkapelle.

§ 13 Urnenbeisetzungsstätten

- (1) Urnen können unterirdisch oder oberirdisch beigesetzt werden.
- (2) Für die unterirdische Beisetzung von Urnen stellt die Stadt Haßfurt Erdgräber als Urnengräber, sowie eine Sammelanlage für die anonyme Beisetzung von Urnen (im Friedhof am Rödersgraben – Rosenbeet), eine Fläche zur naturnahen Bestattung von Urnen und eine Gemeinschaftsgrabanlage zur Verfügung. An Grabstätten in der Sammelanlage für die anonyme Beisetzung von Urnen und in der Fläche zur naturnahen Bestattung von Urnen können keine Grabrechte erworben werden. Darüber hinaus können Urnen auf Wunsch des Bestattungspflichtigen mit schriftlicher Genehmigung des Grabnutzungsberechtigten in allen Grabstätten, auch innerhalb der Ruhefrist, beigesetzt werden. Die Zahl der Urnen, die in einer Grabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Sie wird auf höchstens 4 je Grabstelle begrenzt.
- (3) Für die Gemeinschaftsgrabanlage gelten die Bestimmungen über die Ruhefristen für Aschenreste und Grabnutzungsrechte entsprechend. Die Gemeinschaftsgrabanlage wird von zugelassenen Unternehmern (Gärtner + Steinmetz) gestaltet und gepflegt. Die Kosten der Gestaltung und Pflege der Gemeinschaftsgrabanlage haben die Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (4) Die Sammelanlage für die anonyme Beisetzung von Urnen (Rosenbeet) und die Fläche zur naturnahen Bestattung von Urnen wird durch die Stadt Haßfurt gärtnerisch angelegt und gepflegt. In der Sammelanlage dürfen nur selbstauflösende Urnen verwendet werden. Eine Umbettung von Urnen aus der Sammelanlage ist grundsätzlich nicht möglich. Die Teilnahme von Angehörigen an einer Bestattung in der Sammelanlage (Rosenbeet) ist nicht gestattet.
- (5) Urnengrabstätten in der Fläche für naturnahe Bestattung werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall abgegeben. In der Fläche für naturnahe Bestattung von Urnen sind ausschließlich selbstauflösende Urnen zulässig. Eine Umbettung der Urne aus dieser Fläche ist nicht möglich. Eine Ruhefrist wird nicht festgelegt. Da die Fläche für die naturnahe Bestattung von der Stadt Haßfurt gestaltet wird, darf Blumenschmuck und Grablichter nicht bzw. nur an einer dafür vorgesehenen Stelle niedergelegt/aufgestellt werden. Es erfolgt keine Kennzeichnung der Grabstelle.
- (6) Für die oberirdische Beisetzung von Urnen stellt die Stadt Haßfurt im Friedhof am Rödersgraben und zu einem späteren Zeitpunkt auch in allen anderen Friedhöfen Urnenkammern/-nischen (Wahlgräber) in einer Urnenkammeranlage bereit. Urnen dürfen nur in geschlossenen Kammern/Nischen aufgestellt werden. In den einzelnen Kammern/Nischen können nur so viele Urnen aufgestellt werden, wie es der Raum zulässt.
- (7) Alle Kammern/Nischen einer Urnenkammeranlage werden mit einheitlichen Verschlussplatten ausgestattet. Die Verschlussplatte ist beim Erwerb des Nutzungsrechtes ausschließlich von der Stadt Haßfurt käuflich zu erwerben. Sie gehen in das Eigentum des Grabnutzungsberechtigten über. Es ist nicht gestattet, andere Verschlussplatten einzusetzen. Zur Beschriftung und für Ornamente dürfen nur

aufgesetzte Schriften aus Bronze oder Aluminium verwendet werden. Für die Verschlussplatten der Urnenwand in Sylbach ist eine aufgesetzte Schrift und Ornamente aus Bronze oder Aluminium nicht zulässig. Die Beschriftung soll aus eingravierten Buchstaben die mit einer einheitlichen Schriftfarbe hinterlegt sind bestehen.

- (8) Es ist nicht gestattet Kammern/Nischen zu verändern, zu vermauern, zu öffnen oder Urnen ohne Genehmigung der Stadt Haßfurt aus den Kammern/Nischen zu entfernen. Ferner ist es nicht gestattet Nägel, Schrauben oder sonstige Haken, Bilder, sowie an Wänden oder Nischen Kränze, Blumenschmuck, oder sonstige Gegenstände anzubringen.
- (9) Natürlicher Blumenschmuck darf nur an den hierfür besonders gekennzeichneten Stellen niedergelegt werden. Sobald Blumenschmuck nicht mehr frisch ist, hat der Grabnutzungsberechtigte den Blumenschmuck vollständig zu entfernen. Die Stadt Haßfurt ist berechtigt, widerrechtlich angebrachte Gegenstände sowie nicht mehr frischen Blumenschmuck zu beseitigen.
- (10) Ist das Grabnutzungsrecht für die Beisetzung einer Urne in einer Urnenkammeranlage erloschen (z.B. durch Ablauf der Ruhefrist), werden die Urnen herausgenommen und die Asche an geeigneter Stelle des Friedhofes der Erde übergeben. Eine Umbettung ist dann nicht mehr möglich. Überurnen, die von Grabnutzungsberechtigten innerhalb eines Monats nach Ablauf des Grabrechtes nicht abgeholt worden sind, werden durch die Stadt Haßfurt entsorgt.

§ 14

Sammelanlage für die anonyme Bestattung von Tot-/Fehlgeburten, Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen und Leichenteilen

- (1) Durch die Stadt Haßfurt wird auf dem Friedhof am Rödersgraben für die anonyme Bestattung von Tot-/Fehlgeburten, Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen und Leichenteilen eine Sammelanlage (Sammelanlage für anonyme Beisetzung von Urnen) bereit gestellt. Für diese Grabstätten können keine Grabrechte erworben werden.
- (2) Eine Umbettung von Tot-/Fehlgeburten, Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen und Leichenteilen aus der Sammelanlage ist grundsätzlich nicht möglich.
- (3) Da sich die Sammelanlage unter einem Rosenbeet befindet, darf Blumenschmuck nicht niedergelegt werden.
- (4) Die Teilnahme von Angehörigen an der Beisetzung von Tot-/Fehlgeburten, Leibesfrüchten aus Schwangerschaftsabbrüchen und Leichenteilen ist nicht gestattet.
- (5) Tot-/Fehlgeburten und Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen können auf Wunsch derjenigen, die im Falle einer Lebendgeburt das Personensorgerecht inne gehabt hätten, auch in jedem belegungsfähigen Grab beigesetzt werden.
- (6) Bezüglich der anonymen Bestattung von Urnen ist nachzuweisen, das dem Willen des/der Verstorbenen bzw. der gesetzlichen Vertreter entspricht. Bei Tot-/Fehlgeburten, Leibesfrüchten aus Schwangerschaftsabbrüchen kommt es auf den Willen an, der im Falle einer Lebendgeburt das Personensorgerecht inne gehabt hätte.

§ 15 Ruhefristen

- (1) Die Ruhefrist für Leichen beträgt 20 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 15 Jahre.
- (2) Die Ruhefrist für Aschenreste beträgt 10 Jahre.
- (3) Die Ruhefrist beginnt mit dem Tag der Beisetzung des Sarges bzw. mit dem Tag der Beisetzung der Aschenreste des/der Verstorbenen.

§ 16 Inhalt und Dauer eines Grabnutzungsrechtes an einem Wahlgrab bzw. Erlöschen und Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes an einem Wahlgrab

- (1) An Wahlgrabstätten wird auf Antrag ein Grabnutzungsrecht für die Dauer der Ruhefrist verliehen. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Grabnutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder an der Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (2) Antragsberechtigt ist bei einem Todesfall der nächste Angehörige des Verstorbenen.
- (3) Der Wiedererwerb bzw. die Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Verlängerung wird in der Regel für jeweils 5 Jahre erteilt.
- (4) Die Verleihung bzw. Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes wird erst nach Zahlung der Grabnutzungsgebühr und mit Eintrag in der Grabdatei rechtswirksam. Über die Dauer des Grabnutzungsrechtes erhält der Grabnutzungsrechteberechtigte eine Graburkunde. Die Gebühr wird erst für die Zeit ab Ende des Kalenderjahres berechnet, in dem das Grabnutzungsrecht erworben wurde. Jede Änderung der Anschrift des Grabnutzungsrechteberechtigten ist der Stadt Haßfurt (Friedhofsverwaltung) mitzuteilen.
- (5) Durch die Gewährung eines Grabnutzungsrechtes an einem Wahlgrab erhalten die Grabnutzungsrechteberechtigten die Befugnis

1. Leichen und Urnen beisetzen zu lassen von

- a) einem Verstorbenen für den ein Grab neu zugewiesen wird,
- b) einem Inhaber eines Grabnutzungsrechtes oder
- c) dessen Ehegatten und der Kinder einschließlich Schwiegerkinder,
- d) dessen Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder und ihrer Ehegatten,
- e) der Eltern und Schwiegereltern,
- f) der Enkel und ihrer Ehegatten,
- g) dessen Geschwister und Stiefgeschwister und
- h) sonstiger Personen, falls ein persönlicher Bezug zum Grabnutzungsrechteberechtigten vorliegt und die Friedhofsverwaltung zustimmt.

2. im Rahmen der Vorschriften über die Errichtung von Grabmälern über ein Grabmal zu entscheiden
 3. das Grab entsprechend der Grabpflegevorschriften anzupflanzen und zu pflegen.
 4. Die Nummern 2. und 3. gelten nicht für die Urnenkammern.
- (6) Das Grabnutzungsrecht erlischt durch Rückgabe bzw. Verzicht oder durch Auflassung des Friedhofes bzw. eines Friedhofsteils.
- (7) Das Grabnutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden; an belegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist auf das Grabnutzungsrecht verzichtet werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Rückgabe bzw. der Verzicht auf das Grabnutzungsrecht ist der Stadt Haßfurt schriftlich mitzuteilen. Die Rückgabe bzw. der Verzicht wird durch Eintragung in die Grabdatei wirksam. Bereits bezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet.
- (8) Nach Ablauf des Grabnutzungsrechts sind das Grabmal, Grabplatten, Grabtafeln, Einfassungen, die Grabbepflanzung und die sonstigen auf der Grabstätte befindlichen Gegenstände mit Ausnahme von Aschenurnen binnen 8 Wochen vom Grabnutzungsberechtigten zu entfernen und abzutransportieren. Die Grabstätte ist bodeneben zu hinterlassen (ohne Wurzeln etc.). Sind das Grabmal, Grabplatten, Grabtafeln, Einfassungen, die Grabbepflanzung und die sonstigen auf der Grabstätte befindlichen Gegenstände nach Ablauf der vorgenannten Frist nicht entfernt, können sie durch die Stadt Haßfurt auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten beseitigt werden. Die Stadt Haßfurt ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstiges Grabzubehör zu verwahren. Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen.
- (9) Auf das bevorstehende Erlöschen eines Grabnutzungsrechts wird der Grabnutzungsberechtigte schriftlich durch die Stadt Haßfurt hingewiesen. Ist die Anschrift des Grabnutzungsberechtigten der Stadt Haßfurt nicht bekannt bzw. nicht zu ermitteln, kann der Hinweis auch durch eine entsprechende Mitteilung am Grab erfolgen. Der Anspruch auf Wiedererwerb oder auf Umschreibung des Grabnutzungsrechts erlischt, wenn das Grabnutzungsrecht seit mehr als 3 Monaten abgelaufen und ein Antrag auf Wiedererwerb oder auf Umschreibung innerhalb dieser Frist ohne Vorliegen erkennbarer Entschuldigungsgründe nicht gestellt worden ist. Ab dem Zeitpunkt des Erlöschens kann die Stadt Haßfurt über das Grab verfügen.
- (10) Eine weitere Beisetzung darf in einer Grabstätte nur stattfinden, wenn das Grabnutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist besteht bzw. durch Wiedererwerb verlängert wird.
- (11) Das Grabnutzungsrecht kann unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 8 dieser Satzung auch innerhalb der Ruhefrist entzogen werden.
- (12) Werden Grabnutzungsrechte im öffentlichen Interesse zurückgenommen, haben die Grabnutzungsberechtigten einen Anspruch auf kostenlose Umbettung der im Grab beigesetzten Verstorbenen und auf ein gleichwertiges Grabnutzungsrecht.

- (13) Die Stadt Haßfurt ist berechtigt, einzelne noch laufende Grabnutzungsrechte in Friedhofsteilen nicht mehr zu verlängern, sowie eine Umbettung von Amts wegen vornehmen zu lassen, wenn die Umgestaltung dieses Friedhofsteils im öffentlichen Interesse notwendig ist.

§ 17

Übertragung des Grabnutzungsrechts

- (1) Grabnutzungsberechtigt ist, wer in der Grabdatei eingetragen ist.
- (2) Das Grabnutzungsrecht kann durch den Grabnutzungsberechtigten auf einen Dritten durch schriftliche Erklärung übertragen werden. Die Übertragung unter Lebenden ist gegenüber der Stadt Haßfurt nur wirksam, wenn die Stadt Haßfurt sie auf schriftlichen Antrag des Grabnutzungsberechtigten und mit schriftlicher Einwilligung der Person, auf die das Grabnutzungsrecht übertragen werden soll, genehmigt. Der neue Grabnutzungsberechtigte ist in die Grabdatei aufzunehmen und erhält eine Graburkunde.
- (3) Die Umschreibung des Grabnutzungsrechts kann von Auflagen, insb. im Hinblick auf die Grabausstattung und –pflege abhängig gemacht werden.
- (4) Das Grabnutzungsrecht geht nach dem Ableben des Inhabers, soweit nicht eine anders lautende Anordnung des Verstorbenen vorliegt, auf den nächsten Angehörigen der Reihenfolge des § 16 Abs. 5 dieser Satzung bzw. auf die Erben über. Bei Ranggleichheit wird der jeweils Älteste Nutzungsberechtigter.
- (5) Sind mehrere mögliche Rechtsnachfolger vorhanden, so haben diese einen von ihnen als einzigen neuen Grabnutzungsberechtigten gegenüber der Stadt Haßfurt schriftlich zu benennen und die Umschreibung auf diesen mit dessen schriftlichen Einverständnis zu veranlassen. Dieser gilt dann für das Grabnutzungsrecht als unmittelbarer Nachfolger, ohne Rücksicht auf etwaige andere Vereinbarungen zwischen den möglichen Rechtsnachfolgern. Können sich die möglichen Rechtsnachfolger innerhalb einer von der Stadt Haßfurt gesetzten Frist nicht einigen, so bestimmt die Stadt Haßfurt einen von ihnen als neuen Grabnutzungsberechtigten.

§ 18

Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Spätestens 8 Monate nach der Bestattung ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch entsprechend den Satzungsvorschriften anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber, Anpflanzungen und eine spätere Wiederverwendung der Grabstelle nicht beeinträchtigen. Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern über 1 Meter Höhe ist auf den Grabstätten nicht gestattet. Wird diese Wuchshöhe überschritten oder werden benachbarte Gräber beeinträchtigt, sind die Pflanzen unverzüglich zurückzuschneiden oder zu entfernen.

- (3) Die Bepflanzung außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Haßfurt.
- (4) Es soll nur kompostierbarer Grabschmuck verwendet werden. Als kompostierfähig gelten Materialien, die nach dem derzeitigen Wissensstand über eine Kompostieranlage dem Naturkreislauf wieder zugeführt werden können. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebände, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze bleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Gießkannen.
- (5) Verwelkte Blumen, Kränze und sonstige kompostierbare Abfälle sind von den Grabstätten zu entfernen und an die dafür vorgesehenen Plätze zu verbringen. Nichtkompostierbare Abfälle geringen Umfangs müssen in die in den Friedhöfen aufgestellten gekennzeichneten Müllbehälter verbracht werden. Sonstige nichtkompostierbare Abfälle (insbesondere Transportbehältnisse, Papierschachteln etc.) dürfen nicht im Friedhof gelagert werden und müssen vom Grabnutzungsberechtigten bzw. Verursacher selbst der Wiederverwertung bzw. der öffentlichen Abfallsorgung zugeführt werden.
- (6) Gegenstände, die der Würde des Friedhofes widersprechen, dürfen auf den Gräbern oder Grabdenkmälern nicht aufgestellt werden.
- (7) Bei Reihengräbern übernehmen die in den Abs. (1) bis (6) genannten Rechte und Pflichten die Erben und Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV). Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung der Grabstätte oder entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, ist die Stadt Haßfurt befugt, den Grabhügel einzuebnen und anzusäen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (8) Bei Wahlgräbern ist der Grabnutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte –mit Ausnahme der Urnenkammern/-nischen- verpflichtet. Werden Wahlgrabstätten nicht gepflegt, hat der Grabnutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Stadt Haßfurt den satzungswidrigen Zustand innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Sind die Verantwortlichen nicht zu ermitteln, erfolgt ein Hinweis am Grab. Bleibt diese Aufforderung 3 Monate unbeachtet, kann die Stadt Haßfurt die Grabstätte einebnen und ansäen.
Nach Ablauf der Ruhefrist kann die Stadt Haßfurt das Grabnutzungsrecht ohne Anspruch auf Erstattung der für die restliche Nutzungsdauer bezahlte Grabnutzungsgebühr aufheben. Den Entzug des Grabnutzungsrechtes muss eine nochmalige Aufforderung der Stadt Haßfurt die Grabstätte in Ordnung zu bringen unter Androhung der Maßnahme, die eine Zuwiderhandlung mit sich bringt, beinhalten.

Abschnitt 2: Die Grabmäler

§ 19 Grabmale und Einfriedungen

- (1) Grabmale, Grabplatten, Grabtafeln, Einfassungen und sonstige bauliche Grabanlagen müssen der Zweckbestimmung, der Würde des Friedhofes und seinem allgemeinen Gepräge entsprechen. Sie dürfen den Friedhof nicht verunstalten sowie berechnigte Interessen und Empfindungen der Inhaber anderer Grabstätten und der Friedhofsbesucher stören.
- (2) Die Errichtung von Grabmalen, Grabplatten, Grabtafeln, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen, sowie deren Änderung bedarf der Genehmigung der Stadt Haßfurt, insbesondere wenn die nach § 23 dieser Satzung zulässigen Maße überschritten werden. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die beabsichtigte Errichtung bzw. Gestaltung des Grabmales den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (3) Der Antrag auf Genehmigung nach Abs. 2 ist mindestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Arbeiten bei der Stadt Haßfurt einzureichen. Der Antrag muss eine genaue Beschreibung der Anlagen, die errichtet, aufgestellt oder angebracht werden sollen, enthalten. Dabei sind insbesondere die Größenmaße und die Materialart anzugeben.
- (4) Anträgen auf Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales sind folgende prüfbare Darstellungen in 2-facher Ausfertigung beizugeben:
 - a) der Grabmalentwurf einschließlich Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe, der Art der Bearbeitung an allen Seiten und die Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, kann die Stadt Haßfurt im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.

- (5) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Stadt Haßfurt die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmales anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Die Stadt Haßfurt kann verlangen, dass auch nachträglich ein Erlaubnisantrag gestellt wird.
- (6) Jedes Grabmal muss sich nach Größe, Form und Werkstoff in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Es soll nach Möglichkeit allseits handwerksgerecht bearbeitet sein. Auf formschöne, würdige Beschriftung ist besonderer Wert zu legen. Höhe und Tiefe der Grabmäler und Grabzeichen müssen in einem angemessenen, dem Gepräge des Friedhofs entsprechenden Verhältnis zueinander und zur Größe der Grabstätte stehen.
- (7) Als Grabeinfassungen sollen nur handwerksmäßig bearbeitete Natur- oder Kunststeine verwendet werden, die sich in das Gesamtbild des jeweiligen Friedhofs einfügen. Aneinandergereihte Einzelsteine, Brocken oder Flaschen und dergleichen dürfen als Einfassungen nicht verwendet werden. In Friedhöfen oder Friedhofsteilen, in denen die Stadt Haßfurt eine einheitliche Form der Grabbegrenzung vorgesehen bzw. angebracht hat, sind davon abweichende Einfassungen nicht zugelassen.
- (8) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern, angebracht werden.

- (9) Der Grabnutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabmälern, Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung von Gräbern und der Friedhofsanlage. Der Nutzungsberechtigte ist dafür verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumungsarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.
- (10) Grabdenkmäler, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Grabnutzungsrechts nur mit Zustimmung der Stadt Haßfurt entfernt werden.
- (11) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmale oder solche, die auf bedeutende Persönlichkeiten hinweisen, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt Haßfurt. Die Stadt Haßfurt kann gestatten, dass solche Grabmale auch nach Aufgabe des Grabnutzungsrechts nicht entfernt zu werden brauchen und in das Eigentum der Stadt Haßfurt übertragen werden können.

§ 20 **Standsicherheit**

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft stand-sicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige Anlagen entsprechend.
- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu unterhalten. Er ist verpflichtet die Standsicherheit des Grabmals regelmäßig zu kontrollieren. Der Grabnutzungsberechtigte ist für alle Schäden verantwortlich, die durch die Nichtbeachtung dieser Ver-pflichtung entstehen.
- (3) Stellt die Stadt Haßfurt Mängel an der Standsicherheit eines Grabmals fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher schriftlicher Aufforderung unter Frist-setzung verbunden mit der Androhung der Entfernung des Grabmals das Grabmal auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Ist der Grabnutzungsbe-rechtigte nicht zu ermitteln, erfolgt ein Hinweis am Grab.
- (4) Grabmale, die nach Feststellung der Stadt Haßfurt umzustürzen drohen oder aus anderen Gründen sicherheitsgefährdend sind, können von der Stadt Haßfurt auf Kosten der Grabnutzungsberechtigten entfernt werden, wenn diese nach schriftlicher Aufforderung mit Androhung der Entfernung durch die Stadt Haßfurt für den Fall der Nichterfüllung, die erforderlichen Sicherheitsmaß-nahmen nicht innerhalb einer angemessenen Frist treffen und dies gegenüber der Stadt Haßfurt nicht schriftlich nachweisen. Bei Gefahr in Verzug kann die Stadt Haßfurt sofort tätig werden (z.B. Umlegen von Grabmalen). Ist der Grab-nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, erfolgt ein Hinweis am Grab.

Vierter Teil Sondervorschriften

§ 21

Sondervorschriften für den Friedhof bei der Ritterkapelle

- (1) Im Friedhof bei der Ritterkapelle gelten freigewordene Grabstätten als geschlossen und dürfen nicht wieder neu eröffnet werden. Eine Vergrößerung bestehender Grabflächen ist nicht zulässig.
- (2) Es dürfen nur Personen, die unter § 16 Abs. 5 Buchst. b) bis f) dieser Satzung fallen, sowie alleinstehende Geschwister des Grabnutzungsberechtigten oder seines Ehegatten beigesetzt werden.
- (3) Ein Grabnutzungsrecht an Grabstätten kann nur an Personen, die unter § 16 Abs. 5 Buchst. c) bis f) dieser Satzung fallen, übertragen werden. Sonstigen Personen kann nur ein Grabinhaberrecht übertragen werden, dass die gleichen Rechte und Pflichten umfasst wie das Nutzungsrecht, jedoch kein Recht auf weitere Beisetzungen in der Grabstätte beinhaltet.

§ 22

Sondervorschriften für den Friedhof am Rödersgraben

- (1) Die Stadt Haßfurt bestimmt,
 - welche Grabfelder oder Teile von ihnen jeweils zur Belegung freigegeben sind,
 - welche Grabfelder für die einzelnen Arten der Grabstätten bereitstehen,
 - in welchen Grabfeldern oder in welchen ihrer Teile ein- oder zweistellige Grabstätten, Reihen- oder Urnengrabstätten zulässig sind.
- (2) Die Entscheidungen der Stadt Haßfurt nach Abs. 1 sind im Belegungsplan, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet, auszuweisen.
- (3) Die Flächeneinteilung für die Beisetzung einer Leiche oder einer Urne ist die Grabstelle.
- (4) Eine Grabstelle für Erwachsene hat einschließlich der anteiligen Zwischenflächen eine Länge von 3,50 m und eine Breite von 1,25 m (Bruttogröße).
- (5) Eine Grabstelle in Reihengrabfeldern für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr und in Urnengrabfeldern hat einschließlich der anteiligen Zwischenfläche eine Länge von 2,50 m und eine Breite von 1,00 m (Bruttogröße).

- (6) Reihengrabstätten und Urnengrabstätten dürfen nur eine Grabstelle, Wahlgrabstätten für Erwachsene höchstens zwei Grabstellen breit sein. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung der Stadt Haßfurt.

§ 23

Gestaltungsvorschriften für den Friedhof am Rödersgraben

- (1) Alle Grabmale sind so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Sie müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keine Sockel haben, soweit es sich um Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften handelt.
- (2) Die Grabbeete sollen flach und nicht angebösch und kastenförmig sein. Zur Abgrenzung der Grabbeete (nicht hinter dem Grabstein) sind ebenerdig versenkte, maximal 2,0 cm breite Einfassungstreifen aus Metall, Stein oder Kunststein zulässig. Der Einbau der Einfassungstreifen ist mit der Friedhofsverwaltung bzw. dem Friedhofspersonal abzusprechen. Bei einem nachträglichen Einbau einer Einfassung ist das Umfeld wieder ordnungsgemäß herzurichten.
- (3) Die Standplätze der Grabmale bestimmt die Stadt Haßfurt.
- (4) Die Höhe der stehenden Grabmale, ab Erdoberfläche gerechnet, darf bei
- Reihengrabstätten für Erwachsene und einstelligen Grabstätten 1,20 m
 - zweistelligen Grabstätten 1,30 m
 - Reihengrabstätten für Kinder und bei Urnengrabstätten 1,00 m nicht überschreiten. Breite und Stärke der Grabmale müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe stehen, wobei die Breite der Grabmale zu Buchst. a) 0,60 m, die zu Buchst. b) 0,80 m und die zu Buchst. c) 0,50 m nicht übersteigen darf.
- (5) Die höchstzulässige Größe von Grabkreuzen beträgt bei
- Reihengrabstätten für Erwachsene und einstelligen Grabstätten
Höhe Sockel mit Kreuz 1,60 m x Sockelbreite 0,60 m
 - zweistelligen Grabstätten
Höhe Sockel mit Kreuz 1,80 m x Sockelbreite 0,80 m
 - Reihengrabstätten für Kinder und bei Urnengrabstätten
Höhe Sockel mit Kreuz 1,20 m x Sockelbreite 0,45 m
- (6) Die höchstzulässige Größe der liegenden Grabmale beträgt bei
- Reihengrabstätten für Erwachsene und bei einstelligen Grabstätten 1,00 m Länge x 0,40 m Breite
 - zweistelligen Grabstätten 1,00 m Länge x 0,50 m Breite
 - Reihengrabstätten für Kinder und Urnengrabstätten 0,80 m Länge x 0,30 m Breite.
- (7) Auf jeder Grabstätte ist nur ein Grabmal zulässig; dies gilt insbesondere auch für zweistellige Grabstätten. Es kann entweder ein stehendes, ein Grabkreuz oder ein liegendes Grabmal gewählt werden. Liegende Grabmale müssen auf der Erdoberfläche

aufliegen; sie dürfen nur leicht in den Boden eingesenkt sein; sie dürfen keine größere Neigung als 5 v.H. aufweisen; abgesehen von der natürlichen Neigung des Geländes.

- (8) Zusätzlich zu einem stehenden Grabmal ist eine Namenstafel aus dem gleichen Material mit den Höchstmaßen 0,25 m x 0,35 m zulässig.

§ 24

Grabfelder und Teile von solchen mit besonderen Gestaltungsvorschriften im Friedhof am Rödersgraben

- (1) In Grabfeldern und Teilen von solchen mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen die Grabmale in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Naturgesteine, Holz und Schmiedeeisen verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung ist zu beachten:
- a) Jede handwerkliche Bearbeitung außer Politur und Feinschliff ist zulässig. Alle Seiten stehender Grabmale müssen handwerklich gleichwertig bearbeitet sein.
 - b) Schriftrücken (Schriftoberflächen) dürfen nur angeschliffen sein; Schriftbossen für weitere Inschriften müssen in gleicher handwerklicher Bearbeitung wie der übrige Stein bearbeitet sein.
 - c) Inschriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß und nicht serienmäßig hergestellt sein. Sie dürfen nur aus demselben Material wie dem Grabmal, Blei, Bronze oder Aluminium bestehen.
 - d) Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten aus Beton, Glas, Emaille, Kunststoff und Blech. Ausgenommen hiervon sind Abbilder und Lichtbilder, sie sind bis zu einer Größe von 10 x 15 cm zulässig.

§ 25

Größe und Pflege der Grabbeete im Friedhof am Rödersgraben

- (1) Die Größe der Grabbeete wird festgesetzt bei
- a) Reihengrabstätten, bei einstelligen Grabstätten auf eine Länge von 1,45 m ab Hinterkante Grabstein gemessen und auf eine Breite von 0,60 m
 - b) Bei Urnengrabstätten auf eine Länge von 1,30 m ab Hinterkante Grabstein gemessen und auf eine Breite von 0,60 m
 - c) Bei zweistelligen Grabstätten auf eine Länge von 1,45 m ab Hinterkante Grabstein gemessen und eine Breite von 1,20 m. Die Maße gelten gegebenenfalls einschließlich liegender Grabmale.
- (2) Die genaue Lage der Grabbeete bestimmt die Stadt Haßfurt nach den Maßen und des Belegungsplans und des dazugehörigen Belegungsschemas.

- (3) Es ist nicht gestattet, die Flächen der Grabbeete mit Split, Kies und dergleichen zu bestreuen, mit Platten und dergleichen zu belegen oder die Beetflächen durch Steine oder andere Materialien in einzelne Teile zu unterteilen.
- (4) Es ist gestattet vor dem Grabstein, wenn das Grabbeet eingeebnet und angesät wurde, eine Platte für das Abstellen von Grabschmuck (Grablaterne, Weihwasserkesselchen, Blumenschale etc.) ebenerdig einzubauen. Die höchstzulässige Größe der Grabplatten beträgt bei
 - a) Reihengrabstätten für Erwachsene und bei einstelligen Grabstätten 60 x 40 cm
 - b) zweistelligen Grabstätten 80 x 40 cm
 - c) bei Reihengrabstätten für Kinder und Urnengrabstätten 50 x 30 cm,jedoch nicht breiter als der Grabstein.

Die Vorderkante der Platte muss gerundet sein. Die Grabplatte soll möglichst aus dem gleichen Material wie der Grabstein hergestellt sein. Der Einbau der Grabplatte ist mit der Friedhofsverwaltung bzw. mit dem Friedhofspersonal abzusprechen. Hierzu ist eine entsprechende Zeichnung/Skizze der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

- (5) Grabbeete, die nicht ordnungsgemäß gestaltet oder gepflegt werden, kann die Stadt Haßfurt unter den Voraussetzungen des § 18 dieser Satzung einebnen und ansäen.

Fünfter Teil

Städtische Leichenhäuser

§ 26

Benutzung der Leichenhäuser

- (1) Die Leichenhäuser dienen der Aufnahme von Leichen und von Aschenresten bis zur Überführung oder Bestattung.
- (2) Auf Wunsch der Hinterbliebenen können die Verstorbenen in den städt. Leichenhäusern, falls es die Witterungsbedingen zulassen, aufgebahrt werden. Im Leichenhaus im Friedhof am Rödersgraben ist die Aufbahrung jederzeit möglich. Dabei wird durch die Stadt Haßfurt auch eine individuelle Abschiednahme vom/von der Verstorbenen vor der Trauerfeier ermöglicht.
- (3) Die Toten werden in der Leichenzelle aufgebahrt. Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum. Soweit in einem Leichenhaus kein Ausstellingsfenster vorhanden ist, kann den Angehörigen das Betreten des Leichenhauses durch die Friedhofsverwaltung oder in eigener Verantwortung durch Bedienstete eines nach § 7 dieser Satzung zugelassenen Bestattungsinstitutes gestattet werden.
- (4) Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung der Verstorbenen im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird durch die Bestattungspflichtigen darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 der BestV (übertragbare Krankheiten) oder bei einer entsprechenden Anordnung der Stadt Haßfurt.

- (5) Das öffentliche Ausstellen von Leichen ist grundsätzlich nicht gestattet.
- (6) Bei rasch verwesenden oder abstoßend wirkenden Leichen kann die Stadt Haßfurt die sofortige Schließung des Sarges und auch die unverzügliche Beisetzung oder Einäscherung anordnen.

Sechster Teil

Bestattungsvorschriften

§ 27

Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf den städt. Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt Haßfurt anzuzeigen. Die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen. Soll die Bestattung in einer bereits bestehenden oder erworbenen Grabstätte erfolgen, ist auf Verlangen auch das Grabnutzungsrecht an dem Grab nachzuweisen. Soll ein bestimmtes neues Grab zugewiesen werden, ist dies anzugeben.

§ 28

Trauerfeier

- (1) Bild- und Tonaufnahmen während der Trauerfeier bedürfen der Erlaubnis der Stadt Haßfurt. Diese kann nur erteilt werden, wenn die Angehörigen einverstanden sind. Bei den Aufnahmen ist jede Störung der Trauerfeier zu vermeiden. Besondere Auflagen der Stadt Haßfurt sind zu beachten.
- (2) Das Recht von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, bei der Bestattung im Rahmen der Gesetze besondere Handlungen vorzunehmen, bleibt unberührt.
- (3) Die Öffentlichkeit kann durch die Stadt Haßfurt, insbesondere auf Antrag der Angehörigen des /der Verstorbenen von Trauerfeiern ausgeschlossen werden.

§ 29

Beisetzung

- (1) Die Bestattungspflichtigen bzw. Grabnutzungsberechtigten sind verpflichtet rechtzeitig vor der Graböffnung auf ihre Kosten für die Entfernung vorhandener Grabeinfassungen, Grabbepflanzung u.ä. zu sorgen. Bei Gräbern ohne durchgehendes Fundament ist, außer im Friedhof am Rödersgraben, das Grabmal und das Fundament stets zu entfernen. Soweit Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Bestattungspflichtigen bzw. Grabnutzungsberechtigten selbst zu tragen.
- (2) Die Gräber dürfen nur von einem nach § 7 dieser Satzung zugelassenen Unternehmer ausgehoben und wieder verfüllt werden. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von

der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung in Absprache mit den Angehörigen, dem beauftragten Bestattungsinstitut und ggf. dem zuständigen Pfarramt fest.
- (4) Die Bestattungen erfolgen in der Regel nur von Montag bis Freitag. Im Regelfall soll nur eine Bestattung pro Tag erfolgen.

§ 30 Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf sofern genehmigungsfähig, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Stadt Haßfurt. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung der betroffenen Grabnutzungsberechtigten notwendig.
- (3) Die Stadt Haßfurt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Teilnahme an einer Umbettung ist nur Mitarbeitern der Stadt Haßfurt, des durch die Stadt Haßfurt beauftragten Unternehmens und evtl. der zuständigen Behörden erlaubt. Angehörige und Zuschauer dürfen der Umbettung nicht beiwohnen.

Siebter Teil Schlussbestimmungen

§ 31 Ausnahmen

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung können gewährt werden, um Härten zu vermeiden oder Vorhaben zu verwirklichen, die von besonderem Nutzen sind und der Widmung der Friedhöfe entsprechen. Ferner können Ausnahmen für Grabdenkmale von besonderem künstlerischem oder gestalterischem Wert in sonstigen begründeten Einzelfällen gewährt werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Bestattungswesen, sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen werden Gebühren nach der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Haßfurt in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 33

Auflassung von Friedhöfen und Friedhofsteilen

- (1) Die Stadt Haßfurt kann aus Gründen des öffentlichen Interesses die bisherige Widmung eines Friedhofes oder einer sonstigen Bestattungseinrichtung ganz oder teilweise aufheben. Die gilt auch für einzelne Grabfelder und Gräber.
- (2) Im Zeitpunkt der Entwidmung erlöschen alle auf Grund der bisherigen Widmung bestehenden Rechte.

§ 34

Haftung

Die Stadt Haßfurt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, durch Dritte, durch Tiere oder durch eine satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen entstehen.

§ 35

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Stadt Haßfurt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes entsprechend.

§ 36

Ordnungswidrigkeiten

Eine Zuwiderhandlung gegen Vorschriften dieser Satzung kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500,- Euro belegt werden, wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt.

- Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes der Stadt anzeigt
- Urnennischen/-kammern verändert, öffnet oder Urnen aus den Nischen/Kammern entnimmt
- die bekannt gegebenen Öffnungszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Stadt Haßfurt den Friedhof betritt
- Friedhofseinrichtungen beschädigt oder beschmutzt
- den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt
- Grabmale oder Grabmalteile errichtet oder verändert, ohne die erforderliche Genehmigung der Stadt Haßfurt einzuholen
- Grabmale oder Grabmalteile –ohne die Zustimmung der Stadt Haßfurt – entfernt

- gegen die Vorschriften –Größe und Pflege der Grabbeete (§ 25 dieser Satzung) verstößt
- die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen nicht beachtet
- den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt.

§ 37
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung der Stadt Haßfurt vom 02.02.1994 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 16.12.2003 außer Kraft.

Haßfurt , den 16.11.2010

Eck
1. Bürgermeister